

1364 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1240 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976, BGBl. Nr. 257/1976, wird seit 1976 an ausländische Vertretungsbehörden in Österreich sowie an deren im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehendes Personal eine Umsatzsteuervergütung geleistet. Während an die Vertretungsbehörden die Vergütung ohne betragsmäßige Begrenzung gewährt wird, unterliegt die Umsatzsteuerentlastung an die privilegierten Mitglieder des Personals einer — mit einzelnen Ausnahmen versehenen — Vergütungsobergrenze, die nach geltendem Recht 10 000 S pro Kalenderjahr beträgt.

Durch den vorliegenden Entwurf soll diese Vergütungsobergrenze von 10 000 S auf 20 000 S erhöht werden, um in erster Linie einen pauschalen Ausgleich für die seit 1976 gestiegene Umsatz-

steuerbelastung der Diplomatenhaushalte herbeizuführen. Gleichzeitig wird damit einem schon 1978 vom diplomatischen Corps an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herangetragenen Anliegen Rechnung getragen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Ettmayer, Dkfm. Dr. Steidl, Pfeifer, Dkfm. Bauer und Kern sowie Staatssekretär Elfriede Karl das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1240 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 12 07

Dr. Nowotny
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann